

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lärmaktionsplanung der Stadt Warendorf

Fortschreibung des Lärmaktionsplans (Stufe 4) gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG

Um Lärmauswirkungen und Lärmprobleme in ihrem Gemeindegebiet zu regeln, sind die Kommunen gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Der Lärmaktionsplan benennt die Betroffenheit im Hinblick auf den Umgebungslärm und zeigt Wege zur Lärminderung auf.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Warendorf stammt aus dem Jahr 2018. Die Richtlinie 2002/49/EG (END) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates sieht vor, dass eine Überprüfung und Überarbeitung kommunaler Lärmaktionspläne bis spätestens zum 18. Juli 2024 stattfinden soll. Um dieser EU-Verordnung nachzukommen, hat der Rat der Stadt Warendorf am 16.12.2022 beschlossen, dass die Verwaltung mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes beauftragt werden soll. Gleichzeitig hat der Rat entschieden, dass die Fortschreibung des Lärmaktionsplans über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und die verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan 2012 einbeziehen soll.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans gemäß § 47d BImSchG vorgesehen. Der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Warendorf, den 19.12.2022

Peter Horstmann
Bürgermeister